

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Förderung der Konfirmation

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Das markanteste Zeichen seiner Wirksamkeit in Eutin hat Petersen mit seinem Eintreten für eine Konfirmation der getauften Christen hinterlassen. Nun ist bekannt, daß der Pietismus weder den Katechismusunterricht im 17. Jahrhundert neu begründet noch die feierliche Konfirmation in die lutherischen Landeskirchen eingeführt hat.¹¹⁹ Schon Philipp Jakob Spener fand bei seiner Berufung nach Frankfurt im Jahre 1666 Verordnungen und praktizierte Regelungen des Katechismusunterrichts und des Glaubensverhörs vor.¹²⁰ Auch der Antrag auf Einführung der Konfirmation in den zu der Reichsstadt Frankfurt gehörigen Landgemeinden im Jahre 1668 geht kaum auf die Initiative Speners zurück.¹²¹ Charakteristisch für das pietistische Selbstverständnis und Selbstbewußtsein ist allerdings der persönliche Einsatz, mit dem Spener und seine Anhänger sich, ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Stellung, des religiösen Elementarunterrichtes annahmen. Aus ihrer Sicht der künftigen geschichtlichen Entwicklung war das folgerichtig. Konnten sie doch bei der Jugend auf unbebautem und unverdorbenem Acker säen und eine gute Ernte erwarten, die die Kirche von Grund auf erneuerte.¹²² Überdies entspricht die Art des religiösen Elementarunterrichtes der pietistischen Forderung nach einer verständlichen, einfachen und insofern erbaulichen Lehre, die die Grundlage für ein christliches Leben bildet.

Betrachten wir, wie Petersen sich als Superintendent des Lübecker Bistums für Katechismusunterricht und Konfirmation einsetzte, so stellen wir fest, daß er sich damit einer vorgängigen Entwicklung im Bistum und einer allgemeinen Tendenz in Schleswig-Holstein anschloß. Auch dort werden seit 1670 allgemein frühere Beschlüsse, die Konfirmation einzuführen, in die Tat umgesetzt.¹²³ Ja, selbst die Einzelheiten des Katechismusunterrichtes und der Konfirmation im Lübecker Bistum lassen keine spezifisch pietistischen Motive oder Akzente erkennen.¹²⁴ Für die Verhältnisse im Bistum Lübeck sind wir im wesentlichen darauf angewiesen, sie aus den registrierten landesherrlichen Verordnungen abzuleiten.¹²⁵

¹¹⁹ Vgl. CASPARI, Konfirmation 1890; DIEHL, Konfirmation 1897; ACHELIS 2, 1898, 25 ff.; HANSEN, Konfirmation 1911.

¹²⁰ WALLMANN, Spener 1986, 215–219.

¹²¹ WALLMANN, Spener 1986, 219 f. und GRÜNBERG 2, 1905, 85.

¹²² Vgl. SK 1685, Vorr. § 15.

¹²³ HANSEN, Konfirmation 1911, 140.

¹²⁴ Vgl. HANSEN, Konfirmation 1911, 187: „Es ist überhaupt auffallend, wie wenig die Ausführungen dieses Pietisten über die Konfirmation den Stempel des Pietismus tragen.“

¹²⁵ Die meisten dieser (Konsistorial-)Verordnungen, die im SHLA (Abt. 268) aufbewahrt waren, wurden 1911 (aus Lagerungsgründen) vernichtet; ihre den Sachverhalt beschreibenden Titel sind aber in den Findbüchern erhalten; als Quelle dient außerdem RÜDER, Gesetzgebung 1, 1837. Von Visitationsprotokollen oder ähnlichen Dokumenten, die die tatsächliche Durchführung der Verordnungen beschrieben, ist aus Petersens Zeit nichts überliefert.

Johann Wilhelm Petersen fand bei seiner Amtsübernahme in Eutin neuere Bemühungen vor um eine Hebung des religiösen Bildungsstandes der zum großen Teil aus Bauern und Handwerkern bestehenden Bevölkerung.¹²⁶ Denn schon in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts waren unter dem Bischof August Friedrich und dem Superintendenten Christian von Stöcken ernsthafte Versuche unternommen worden, die katechetische Unterweisung der Bevölkerung zu verbessern.¹²⁷

Vom 27. Juni 1672 datiert eine Verordnung, die das öffentliche Katechismusexamen für Kinder und Erwachsene vorsieht. Da die holsteinische Kirchenordnung schon immer Katechismuspredigten am Sonntag vorsah, dürfte das Katechismusexamen jene in der Weise weiterentwickelt haben, daß sich die Predigt nun stärker auf die Auslegung des Kleinen Katechismus bezog, der von der Gemeinde auswendig zu lernen war. Zu den Erklärungen Luthers gab der Pfarrer in der Regel weitere Hinweise, mit denen er seinerseits Luthers Worte der Gemeinde auslegte. Aus dieser Praxis läßt sich die herkömmliche Dreiteilung der zeitgenössischen Katechismusbearbeitungen ableiten (Lehrstück, Luthers Auslegung, Kommentar des Pfarrers). Das Katechismusexamen sollte in einem vierwöchigen Turnus am Sonntagnachmittag vorgenommen werden.¹²⁸ Diese Verordnung wird im folgenden Jahr spezifiziert, indem das regelmäßige Katechismusexamen in Eutin weiterhin am Sonntagnachmittag, auf dem Land aber nach der Hauptpredigt abgehalten werden soll.¹²⁹ Man hatte wohl der Landbevölkerung nicht zumuten können, zweimal an den fraglichen Sonntagen die zum Teil weiten Wege zur Kirche anzutreten. Auch wurde die Einrichtung von Landschulen angekündigt. Über die genauere Ausführung sind wir allerdings nicht unterrichtet.

Zwei Jahre später werden die früheren Verordnungen über das Katechismusexamen Kirchenvolk und Pfarrern neu eingeschärft. Den vor allem bei der städtischen Bevölkerung Eutins auftretenden Widerständen versucht man entgegenzuwirken, indem das Katechismusexamen nun an das Ende

¹²⁶ Ich übergehe die Verordnung aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges vom 30.12.1637, die u. a. den Predigern aufträgt, (auch) den Eingepfarrten in den einzelnen Dörfern (außerhalb des Kirchdorfes) Religionsunterricht zu erteilen; RÜDER, Gesetzgebung 1, 1837, 1.

¹²⁷ Eine erste Verordnung „das in den Kirchen zu haltende Examen catecheticum betr.“, in: SHLA Abt. 260, 11, Nr. 11.1.B.1 (vernichtet).

¹²⁸ RÜDER, Gesetzgebung 1, 1837, 2f. und SHLA, Abt. 260, 11, Nr. 11.1.J.2a (vernichtet).

¹²⁹ RÜDER, Gesetzgebung 1, 1837, 3 (24. 10. 1673) und Langemack 3, 1740, 354, wonach die Katechisation im Eutinischen v. a. durch von Stöckens „remonstration“ seit 1674 eingeführt worden sei; vgl. dazu Chr. von Stöcken, Die öffentliche || Kinder- und Kirchenverhör || Aus dem || Catechismo/ || Mit vielen unverwerfflichen || Zeugnissen Lutheri und anderer || [...] Ratzeburg 1674, 95f. und Zuschrift)(iiii^b: „Ich/ der geringste unter den Dienern Gottes/ hab aus erheischender Amts=Pflicht alle Mühe dahin angewandt/ um die so nützliche Catechismus=Unterrichtung in den Bischöflichen Stifts=Kirchen zum Stande zu bringen/ mit nicht geringer Beschwerde“; vgl. ebd.,)(vii^a und Stöckens mehrfach aufgelegten und weit verbreiteten Katechismus: Die vernünftige lautere Milch des heiligen Katechismi, Ratzeburg 1672 (s. RENDTORFF, Schulordnungen 1902, 296f.).

des sonntäglichen Hauptgottesdienstes am Vormittag gestellt wird. So soll sich keiner mehr dem Glaubensverhör entziehen können.¹³⁰

Die folgenden Verordnungen, die den Katechismus betreffen, stammen dann aus Petersens Zeit in Eutin. Wie schon bei den oben genannten Bestimmungen ist auch für die folgenden unklar, auf wessen Initiative oder maßgeblichen Antrieb sie zurückgehen. Petersen selbst rühmt sich nirgendwo dieser verschiedenen Verordnungen. Gegenüber Friedrich Breckling drückt er den Sachverhalt zurückhaltend aus, wenn er schreibt, der Fürstbischof habe hinsichtlich der Einführung der Katechismuslehre „gerne meiner bitte hirin gewehret“. ¹³¹ Der Superintendent hatte aber keine anordnende Befugnis. Alle kirchlichen Verordnungen wurden vom Konsistorium erlassen, in dem der Superintendent nur beratende Funktion hatte. Angesichts einer gewissen Kontinuität der Verordnungen darf man die Rolle der wechselnden Superintendenden nicht überbewerten.

Die Verordnungen unter Petersen beginnen mit derjenigen vom 6. März 1679, in der das regelmäßige, sonntägliche Katechismusexamen angeordnet wird.¹³² Das wöchentliche Examen soll offenbar gewährleisten, daß alle Kirchenbesucher sich irgendwann dieser Prüfung unterziehen. Um der Verordnung Nachdruck zu verleihen, kam August Friedrich samt seiner Gattin selbst anläßlich der Einführung des Katechismusexamens in die Eutiner Michaeliskirche.¹³³ Als weitere Besonderheit fällt auf, daß der Termin für diese Glaubensverhöre erneut verändert wurde. Nun sollten sie in Eutin wieder im Anschluß an die Nachmittagspredigten abgehalten werden. Wenn diese, wie an der Lüneburger Johanniskirche, dem Superintendenten oblagen, dann bestätigt sich Petersens Angabe in seiner Lebensbeschreibung, daß sich der Eutiner Pastor Christoph Rodatz (1621?–1692) geweigert habe, Katechismusunterricht zu geben. Daraufhin mußte Petersen selbst Katechismuspredigt und Examen halten.¹³⁴

Das so mit der Zeit im Bistum Lübeck eingeführte „Examen catecheticum publicum“ sieht Emil Hansen als eine Weiterentwicklung der älteren Einrichtung eines Glaubensverhöres zu bestimmten Anlässen (v. a. Trauung und Abendmahl, dann auch Patenschaft) an.¹³⁵ Im Unterschied zu der rein examinerischen Form des Glaubensverhörs, das ohne weiteres auch privat vom Pfarrer durchgeführt werden kann, soll das öffentliche Katechismusexamen zugleich prüfen wie darlegen und vertiefen.¹³⁶ Beide, öffentliches Katechismusexamen und Glaubensverhör, haben ihre „konvergierende

¹³⁰ RÜDER, Gesetzgebung 1, 1837, 3 (26. 11. 1675).

¹³¹ Petersen an F. Breckling, Eutin, den 29. 10. 1679–FoB Gotha.

¹³² RÜDER, Gesetzgebung 1, 1837, 4. Das öffentl. Katechismusexamen wurde in Schleswig-Holstein wahrscheinlich zuerst 1623 (HANSEN, Konfirmation 1911, 19 Anm. 2) eingeführt.

¹³³ SK 1685, Vorr. § 20; vgl. aber LB 1717, 43.

¹³⁴ LB 1717, 43; vgl. Spener an Petersen, Frankfurt a. M., den 5. 9. 1681 (AFSt A 196, p. 163–169 bes. 165).

¹³⁵ HANSEN, Katechismus 1911, 18–27.

¹³⁶ HANSEN, Katechismus 1911, 20f.

Tendenz“ in dem öffentlichen, die ganze Gemeinde erbauenden Akt der Konfirmation, die ein Glaubensverhör der Jugend vor der ersten Kommunion und damit den Eintritt als vollwertiges Mitglied der christlichen Gemeinde (z. B. für Trauung und Patenschaft) darstellt.¹³⁷ Zugleich ist diese Form der Konfirmation ein Mittel der Kirchenzucht, wenn die vollen Rechte eines Christen erst nach Absolvierung eines Glaubensverhörs zuerkannt werden. Nur durch diesen sozialen und religiösen Druck war es offenbar zu erreichen, daß die Eltern ihre Kinder zur Katechismuslehre schickten.¹³⁸

In der Tat können wir die Tendenz des Katechismusexamens zur Konfirmation als Abschluß des Jugendkatechumenats auch für das Bistum Lübeck feststellen. In der Verordnung vom 6. August 1680 wird festgehalten, daß jeder, der das erste Mal zur Kommunion geht oder eine Patenschaft übernehmen will, sich zuvor einer öffentlichen Prüfung unterziehen muß, in der er ein Glaubensbekenntnis ablegt.¹³⁹ Ob es sich um ein eigen formuliertes Glaubensbekenntnis in zusammenhängender oder dialogischer Form (zwischen Prediger und Konfirmanden) handelt, ist ungewiß. Petersens eigener Anspruch war jedoch, daß jedes Gemeindeglied befähigt sein sollte, selbständig aus der Bibel seinen Glauben zu begründen.¹⁴⁰ Da Petersen im Zusammenhang mit diesen Verhören das holsteinische Konfirmationsformular zitiert, wird man mit diesen Glaubensverhören die Einführung der Konfirmation im Lübecker Bistum datieren.¹⁴¹

Die Konfirmation ist danach der Abschluß einer Zeit, in der der einzelne nur ein unselbständiges, nur mit Vorbehalt zu betrachtendes und insofern nicht volles Mitglied der Kirche ist. Der verantwortete Empfang des Abendmahls (nach 1Kor 11, 29) ist Zeichen und Beginn der vollen Kirchengliedschaft im geistlichen Sinn. So heißt es im Formular:

¹³⁷ HANSEN, *Katechismus* 1911, 21 ff.

¹³⁸ Vgl. J. W. Petersen an F. Breckling, Eutin, den 29. 10. 1679–FoB Gotha: Die Verknüpfung der Konfirmation mit der Abendmahlszulassung solle die Eltern dazu bewegen, ihre Kinder in die bislang vernachlässigte Katechismuslehre zu bringen.

¹³⁹ RÜDER, *Gesetzgebung* 1837, 6; vgl. SK 1685, Vorr. § 20; s. deren Wiedereinschärfung vom 16. 8. 1682, nach der dem Superintendenten das Recht zu einer unvermuteten Visitation erteilt wird, bei RÜDER, *Gesetzgebung* 1837, 6 und SK 1685, Vorr. § 20. Daß diese Wiederholung anläßlich der Wahl eines Diakons (J. Kemlers ?, s. S. 136) erfolgte, bekräftigt HANSENS These (Konfirmation 1911, 167–171), daß der Widerstand gegen die Konfirmation in Schleswig-Holstein v. a. von den Diakonen ausging, die um ihren Einfluß und ihre Einkünfte fürchteten. Dazu paßt die einjährige Vakanz des Diakonenamtes in Eutin.

¹⁴⁰ SK 1685, Vorr. § 11. Die unterschiedlichen Glaubensbekenntnisse im SK (s. S. 150 und Werkverzeichnis). Vgl. Vorr. von Kortholt, Bl. 7^a, wo Kortholt den Wert des SK realistisch darin sieht, daß er die Bibelkenntnis bei denen fördert, die oft nicht fähig sind, die Schrift selbst zu lesen. Bekannt ist, daß A. H. Francke als einer der ersten von seinen Konfirmanden ein selbständig formuliertes Bekenntnis forderte (s. ACHELIS, *Lehrbuch* 2, 1898, 46). Ist Francke in diesem Fall von Petersen beeinflusst?

¹⁴¹ Von einem festen und einheitlichen Termin einer (Oster-) Konfirmation (als Abschluß eines geregelten Katechumenenunterrichtes ?) ist erst in einer Verordnung vom 28. 9. 1733 die Rede. Dort wird sie als schon eingeführt vorausgesetzt (RÜDER, *Gesetzgebung* 1837, 114).

„Weil die | Kinder nun zur Erkändnis der Christlichen Lehre, und Gottseeligkeit zum Theil gekommen/ begehren sie von Hertzen/ daß sie besser/ völliger und mehr unserm und ihrem Heylande Christo JEsu und seiner Heil[igen] Kirchen mögen zugethan werden/ nemlich durch den Brauch des Heil. Abendmahls und Sacrament des Leibes und Blutes JEsu Christi. Damit aber solches mit grösserer Frucht/ Stärckung ihres Glaubens/ durch Krafft des Heil. Geistes geschehen möge/ sind sie bereit/ durch sich selbst Bekändnis ihres Glaubens zu thun/ und sich Christo dem Herrn und seiner Kirchen zu ergeben/ und dem Teuffel zu entsagen/ welches sie in der Heil. Tauffe nicht weiter thun können/ ohne was von wegen ihrer Kindtheit durch ihre Pathen geschehen.“¹⁴²

Die Konfirmation wird hier als die Wiederholung des Taufbundes seitens des mündig gewordenen Christen verstanden.¹⁴³ An diese Einleitung und das Examen schloß sich das Versprechen der Konfirmanden an, ernsthaft beim Glauben bleiben zu wollen. Den Beschluß bildete die Einsegnung der Konfirmanden, indem der Pfarrer ihnen die Hand auflegte und dazu ein kurzes Gebet sprach. Petersen verteidigte die bischöfliche Verordnung vom 6. 8. 1680 mit dem „locus classicus“ der lutherischen Konfirmation, der den Vorwurf einer Annäherung an das römisch-katholische Firmungssakrament zurückweist, mit Chemnitz' Passage „De confirmatione“ aus seinem „Examen Concilii Tridentini“ von 1599.¹⁴⁴

Versucht man Petersens Anteil an der Einführung der Konfirmation im Bistum Lübeck zu ermessen, so lassen sich nur einige Hinweise geben. Es ist auffallend, daß zur Zeit Christian von Stöckens, der nicht als Befürworter der Konfirmation gilt, diese in Eutin vom dortigen Konsistorium nicht eingeführt wurde, wohl aber relativ kurz nach Petersens Amtsantritt.¹⁴⁵ Petersen mußte die Einrichtung der Konfirmation aus Hannover kennen.¹⁴⁶ Auch läßt sein ausführlicher Bericht in der Vorrede zu seinem Spruchkatechismus ein gewisses Interesse für die Konfirmation spüren. So kann als Ergebnis festgehalten werden, daß Petersen mit seiner positiven Einstellung zur Konfirmation den Weg für ihre Einführung im Bereich der Eutiner Landeskirche freigemacht hat. Er hat mit seinen Mitteln und Kenntnissen die bestehenden und geltenden Ordnungen weitergeführt, ohne ihnen eigene Akzente zu geben. In den programmatischen Ausführungen seines Spruchkatechismus wirbt Petersen mit verschiedenen praktischen Vorschlägen für eine ernsthafte Katechisation. Danach soll die katechetische Unter-

¹⁴² SK 1685, Vorr. § 22; Petersen zitiert nach der niedersächsischen Kirchenordnung, nicht nach dem schleswig-holstein. Kirchenbuch von 1665 (s. HANSEN, Konfirmation 1911, 329–336).

¹⁴³ Vgl. J. W. Petersen an F. Breckling, Eutin, den 29. 10. 1679– FoB Gotha: „repetito foedere baptismali“.

¹⁴⁴ SK 1685, Vorr. § [21]; vgl. den auch in Eutin lautgewordenen Vorwurf nach § [21]. Chemnitz, Examen II, locus III, 25 (1. Absatz) (Ausgabe von PREUSS 1861, 297; vgl. HANSEN, Konfirmation 1911, 185).

¹⁴⁵ Vgl. HANSEN, Konfirmation 1911, 144 Anm. 2.

¹⁴⁶ S. die „Ordnung der confirmation oder firmung, wenn und wie man die halten sol in dem löblichen fürstenthum herzog Erichs des jüngeren. [...] 1542.“ bei SEHLING 6.1, 1957, 838–843.

weisung des Pfarrers von christlichen Schulmeistern fortgesetzt und befestigt werden, indem diese mit den Kindern in die Kirche gehen und das Auswendiglernen des Katechismus überwachen.¹⁴⁷ Die Mitarbeit von „Lehr=Meister(n) und Lehr=Meisterinnen“ sowie Theologiestudenten, die dann „nicht gantz roh ins Ammt kämen“, sei besonders bei den großen Kirchspielen des Lübecker Bistums vonnöten, wo viele Dörfer bei einer Kirche eingepfarrt seien und der Pfarrer schon aus verkehrstechnischen Gründen diese Arbeit nicht leisten könne.¹⁴⁸ Das Amt des Schulmeisters sei entsprechend gesellschaftlich und finanziell besser zu honorieren.¹⁴⁹ Schließlich werden auch die Eltern an ihre Vorbildfunktion erinnert und aufgerufen, mit ihren Kindern den Katechismus durchzugehen. Dann wären die Kinder bereitwilliger zu lernen.¹⁵⁰ So richtig diese Vorschläge waren, so wird man Petersens Engagement für Katechese und Konfirmation angesichts des Amtes und der Stellung, die er innehatte, von seinen Taten her beurteilen müssen.¹⁵¹ Über sein oder seines Landesherren Wirken, das über diese Verordnungen hinausginge, wissen wir aber fast nichts. Wohl hat Petersen (eine Zeitlang ?) in der Eutiner Stadtkirche die Katechismuslehre selbst abgehalten; aber dabei handelte es sich keineswegs um die ehrenrührige Kinderlehre, sondern um den regulären Nachmittagsgottesdienst, „wohin der Hertzog mit der Hoffstatt zu fahren pflegte“.¹⁵² In Lüneburg hat er als Superintendent, anders als sein Vorgänger K. H. Sandhagen, den Katechismusunterricht nicht freiwillig übernommen, wie das Spener in Frankfurt getan hat.¹⁵³ Selbst bei einem so konkret scheinenden Vorschlag, in den Dörfern Schulmeister einzustellen und einträglich zu honorieren, fragt es sich sehr, ob Petersen diese Maßnahme von der Landesregierung forderte und dafür seinen Einfluß geltend machte oder ob eine solche Einrichtung nicht vielmehr den Gemeinden zugemutet wurde.

Zum anderen zeigen Petersens Vorschläge kein eigenes Nachdenken über Katechese und Konfirmation, da sie nur allgemeine Forderungen der Zeit wiederholen. Vor allem aber kann nicht von einem pietistischen Interesse, durch Katechese und Konfirmation an der Erbauung der einzelnen Kirchenglieder mitzuwirken, gesprochen werden. Das zeigt sich an seinem fehlen-

¹⁴⁷ Zur Katechese als Aufgabe der Schule bei Spener s. GRÜNBERG 2, 1905, 61.

¹⁴⁸ SK 1685, Vorr. § 16.

¹⁴⁹ SK 1685, Vorr. § 17.

¹⁵⁰ SK 1685, Vorr. § 18.

¹⁵¹ Gegen HANSEN (Konfirmation 1911, 146), der in der programm. Vorrede Petersens einen Beleg für sein „großes Interesse für die Belebung der katechetischen Tätigkeit“ sieht.

¹⁵² LB 1717, 43; vgl. SK 1685, Vorr. § 15: Er (Petersen) habe „zwey Jahr und darüber/ aus freyem hertzlichem Trieb den Catechismus öffentlich in der Gemeine bey den Kindern getrieben“.

¹⁵³ Actum, den 22. 5. 1691, p. 8f. und 12f. – StA Lg.: Petersens Kollegen fordern, daß Petersen wie Sandhagen die Katechismuslehre treiben solle; Petersen will den Katechismus höchstens in der Kirche vor dem Altar behandeln (J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 13. 6. 1691, p. 7 – EphA Lg.). Zu Spener s. WALLMANN, Spener 1986, 216f.

den, jedenfalls nicht bezeugten persönlichen Einsatz. Das zeigt sich auch symptomatisch an seiner Einstellung zur Privatkonfirmation. Während Spener diese auf der Basis seines Programms der „ecclesiolae in ecclesia/ ecclesiis“ durchaus billigen konnte, wenn es die Umstände nötig machten, forderte Petersen ausschließlich die öffentliche Konfirmation, damit alle sich daran erbauen.¹⁵⁴ Für Petersen bleibt der lebenslange Katechismusunterricht eine Einrichtung der Predigt und der öffentlichen Kirchenzucht. Er steht hier gemeinsam mit Männern wie Christian Kortholt und Trogillus Arnkiel.¹⁵⁵ Entsprechend soll der Katechismus vor allem zum Verständnis der Predigt anleiten.¹⁵⁶ Von einer individuellen religiösen Erziehung ist bei Petersen nicht die Rede. So bleibt auch Petersens Hoffnung, die er an Katechese und Konfirmation knüpft und die an Speners *Pia Desideria* erinnert, blaß, wenn es da heißt, man werde „bald eine andere Kirche sehen/ als wir nun haben/ da mehr Böcke als Schaafte gefunden werden/ und da die Unwissenheit das wilde Kraut geworden ist/ welche den in so langer Zeit unbearbeiteten Garten der Jugend eingenommen und die gantze Gemeine verdorben hat“.¹⁵⁷

Im Hinblick auf Petersens kirchliche Wirksamkeit in Eutin bestätigt sich die früher geäußerte Vermutung, daß Petersen mehr ein Mann der Kontemplation, des Intellekts und der Reflexion ist als ein Mann der Tat, der praktischen Erfahrung oder großer Ziele. Er beteiligt sich an Dingen, die in der Luft liegen und die seinem Christenideal entsprechen; er initiiert nicht, sondern begleitet mit obrigkeitlichen Maßnahmen. Seelsorgerliches Bemühen um die einzelne Seele, pietistischer Erziehungsoptimismus sind ihm fremd. Aktiv im Sinne praktischer Gestaltung wird Petersen nur, wenn er sich mit Amtsautorität um moralisch-gesellschaftliche Probleme kümmern kann. Vielleicht ist in diesem charakterlichen Zug die besondere Ausformung seines später zu behandelnden Chiliasmus begründet oder umgekehrt: ist sein Tun die Folge seines chiliastischen Geschichtsverständnisses.

III. Der Spruchcatechismus

Einleitung

Die Verordnungen zur Förderung der catechetischen Unterweisung und die Einführung der Konfirmation im Lübecker Bistum gaben dem Eutiner Superintendenten Petersen Anlaß, die religiöse Unterweisung mitzugestalten und den catechetischen Stoff in einem selbst ausgearbeiteten „Spruchcatechismus“ (SK), der als Lehrbuch dienen sollte, vorzulegen. Die Abfassung

¹⁵⁴ SK 1685, Vorr. § 15; für Spener s. GRÜNBERG 2, 1905, 86–90.

¹⁵⁵ HANSEN, Konfirmation 1911, 187. 190.

¹⁵⁶ SK 1685, Vorr. § 19 und S. 1; vgl. GRÜNBERG 2, 1905, 59 und 61.

¹⁵⁷ SK 1685, Vorr. § 19; vgl. PD 18, 12f.